



Bitte einsenden oder faxen an:
0208 - 66 85 50

OUZO - Organisation unabhängiger
Zahnärzte in Oberhausen e.V.

Heidstr. 11
46149 Oberhausen

Ihr Ansprechpartner
Dr. Kai Wagner

Telefon: 0208 - 63 23 19
E-Mail: info@ouzo-ev.de

OUZO - Organisation unabhängiger
Zahnärzte in Oberhausen e.V.

Dr. Kai Wagner

Heidstr. 11

46149 Oberhausen

Praxisstempel/Adressaufkleber

Absender/Antragsteller

Name: _____

Vorname: _____

Geb.- Datum: _____

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der Organisation unabhängiger Zahnärzte Oberhausen zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Ein Exemplar der Vereinssatzung, die ich hiermit anerkenne, liegt mir vor. Meine persönlichen Daten teile ich zum Zwecke der Speicherung in der Mitgliederdatei der "OUZO" wie folgt mit:

Ich bin (bitte Zutreffendes ankreuzen)

selbstständig niedergelassen als Zahnarzt/Zahnärztin seit: _____

Assistent **angestellter Zahnarzt in der Praxis:** _____

Praxisanschrift

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Tel: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Mobil: _____

Privatanschrift

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Tel: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Mobil: _____

Bitte beachten Sie das SEPA-Lastschriftmandat auf der nächsten Seite.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

**Zahnärztliche Basisgruppe
Organisation unabhängiger Zahnärzte Oberhausen**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE18ZZZ00001038515
Mandatsreferenz: OUZO-Beitrag

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Organisation unabhängiger Zahnärzte Oberhausen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der OUZO auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE | | | | |

IBAN

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Satzung

der zahnärztlichen Basisgruppe Organisation unabhängiger Zahnärzte Oberhausen e.V.

Präambel:

Die zahnärztliche Basisgruppe Organisation unabhängiger Zahnärzte Oberhausen e.V. hat sich angesichts eines ständigen gesundheitspolitischen Wandels zum Ziel gesetzt, die zahnärztliche Kollegialität und Geschlossenheit vor Ort im Sinne einer freien zahnärztlichen Berufsausübung und zum Wohle des Patienten zu erhalten und zu fördern.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet zahnärztliche Basisgruppe Organisation unabhängiger Zahnärzte Oberhausen e.V. Er hat seinen Sitz in Oberhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der zahnärztlichen Kollegialität und allgemeiner beruflicher Interessen seiner Mitglieder. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet der Verein Informationsveranstaltungen, die Herausgabe eines Info-Dienstes und ähnliche Unternehmungen.

Der Verein kann zahnärztliche Vereinigungen auf Bundes- und Landesebene mit Koordinierungsfunktion und gleicher Zielsetzung mitbegründen, ihnen beitreten und in ihnen mitarbeiten.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede/jeder Zahnärztin/ Zahnarzt werden, die/der sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

1. Die Mitglieder verpflichten sich, keinerlei Vereinbarungen (schriftlich, mündlich bzw. konkludentes Handeln) mit Kostenträgern der privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung oder Verträge mit Netzwerken wie z.B. „Imex“, „dent-net“ und ähnlichen abzuschließen.

2. Es ist mit der Vereinsmitgliedschaft unvereinbar, als Gutachter für den medizinischen Dienst der Krankenkassen zur Verfügung zu stehen.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Kündigung zum Ende des laufenden Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden.

- b) Durch Tod des Mitglieds.
- c) Durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das auszuschließende Mitglied ist vor Beschlussfassung anzuhören. Der Ausschluss wird mit der Mitteilung der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe des Beitrags bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie 2 Beisitzern.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes haben in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen stattzufinden, und zwar für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
7. Sitzungen des Vorstandes sind regelmäßig einzuberufen oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch einfachen Brief oder durch E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das Ort und Zeit der Versammlung

sowie die eingebrachten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

Im Falle eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 11 Errichtung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.11.99 in Oberhausen verabschiedet und die aktuelle Fassung in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2019 bestätigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberhausen, den 07.03.2019

.....

.....